

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten
Oliver Scharfenberg zu Sofortmaßnahmen am Rangsdorfer See vom 12. November
2019, Drucksache 6-4030/19-KT**

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow Fläming ist teilweise Eigentümer des Rangsdorfer Sees. Der Gewässerzustand verschlechtert sich immer weiter. Ich habe vom Verein „Rettung des Rangsdorfer Sees e.V.“ Vorschläge für Sofortmaßnahmen am Rangsdorfer See erhalten und bitte um die Beantwortung dieser Fragen.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Erachten Sie die vom Verein geschilderten Maßnahmen als sinnvoll zur Verbesserung des Gewässerzustandes (siehe Anlage)?
2. Erachten Sie die vom Verein geschilderten Maßnahmen als rechtlich zulässig bzw. genehmigungsfähig durch die zuständigen Behörden?
3. Erachten Sie ein Verbot von Komposthaufen in Seenähe als eine sinnvolle Maßnahme zur Verbesserung des Gewässerzustandes?
4. Erachten Sie das Anlegen eines Gewässerschutzstreifens von ca. 15 bis 20 m um den Rangsdorfer See (durch eine Umwandlung von Ackerland in Grünland) als eine sinnvolle Maßnahme?
5. Gehören dem Landkreis Teltow Fläming entsprechende Grundstücke die an den Rangsdorfer See grenzen und wenn ja welche?
6. Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand in Bezug auf den Beschluss zur Sanierung der Oberflächengewässer im Landkreis vom 29.04.2019?
7. Gibt es auf Grundlage der WRRL für den Landkreis Teltow Fläming zur Zeit oder ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Notwendigkeit Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands zu ergreifen?
8. Gibt es aus Ihrer Sicht jetzt oder in Zukunft die Möglichkeit, das Umweltschutzvereinigten den Landkreis Teltow Fläming mit Aussicht auf Erfolg verklagen und Maßnahmen für eine Verbesserung des Gewässerzustands gerichtlich verlangen können?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Vorbemerkung:

Einen gewissen Effekt erzielen alle genannten Maßnahmen. Nur die Nachhaltigkeit und damit das Kosten-Nutzen-Verhältnis, die Akzeptanz und die rechtliche Durchsetzbarkeit stehen insgesamt in Frage. Zu aller erst muss sich die Gemeinde klar werden, was und wohin man mit dem Rangsdorfer See will. Hier steht das Nutzungskonzept an erster Stelle. Daran müssen sich alle anschließenden Maßnahmen ausrichten. Ungeachtet dessen stehen zwei Aufgaben vordergründig an. Erstens, der See braucht Wasser und zweitens muss die Nährstoffzufuhr in den See detektiert und dann unterbunden werden. Alle anderen aktiven Maßnahmen machen erst Sinn, wenn diese Probleme zufriedenstellend gelöst sind.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

Vorschlag Sofortmaßnahme 1 – Fütterungsverbot für Wasservögel:

Dem Landkreis ist nicht bekannt, in welchem Ausmaß die Fütterung von Wildvögeln am Rangsdorfer See stattfindet. Allgemein wird die Situation wie folgt eingeschätzt: Es ist sicher richtig, dass an kleinen stark frequentierten Gewässern das Füttern von Enten und anderen Vögeln aus den im Schreiben des Vereins richtig genannten Gründen ein Problem für die Wasserqualität darstellt.

Dass dies im Gefüge der Nährstoffbilanz des Rangsdorfer Sees hingegen einen spürbaren Faktor darstellt, wird von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bezweifelt. Angesichts der Größe des Sees, der diffusen Einträge aus Landwirtschaft, Grundwasser und Luft, dem Eintrag aus den Zuflüssen und durch den Kot der Rastvögel, der fischereilichen Bewirtschaftung und der Remineralisierungsprozesse aus dem Gewässergrund, dürfte die Wildvogelfütterung nur einen verschwindend geringen Einfluss haben (s. auch Masterarbeit Andrea Frauenstein vom 20.06.2017, Kap. 4.5, S. 33).

Ob es sich daher „lohnt“ ggf. nur vereinzelt fütternde „Enkelkinder“ davon abzuhalten, ist fraglich.

Vorschlag Sofortmaßnahme 2 – Schilfschnitt:

Die UNB sieht eine Schilfentnahme als kontraproduktiv an. Schilfröhrichte tragen erheblich zur Bindung von Stickstoff bei, befestigen die Ufer und vermindern so das Einschwemmen von nährstoffhaltigen Schlämmen von Land. Sie geben über den hohlen Stängel Sauerstoff an das Gewässer ab und beeinflussen so die Stoffumsätze im See stark positiv (Schutz und Entwicklung aquatischer Schilfröhrichte Schleswig-Holstein, 2011;

https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/biotopschutz/download/biotopkartierung/geschuetzte_biotope_typ03.pdf). Eine Entnahme von 30 % des Schilfröhrichts würde den Verlandungsprozess des Sees daher eher beschleunigen.

Außerdem stellen Röhrichte einen essentiellen Lebensraum für (Jung)-Fische, Wasser- und Singvögel, Säugetiere wie Fischotter und verschiedene Insektenarten dar.

Weiterhin gehören die Röhrichte als Teil der Ufervegetation des Sees zu den gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotopen und dürfen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Statthaft ist nach dem Fischereirecht eine ökologisch nachhaltige Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Röhrichtbeständen. Eine Entnahme der Röhrichtpflanzen auf mehr als unerheblichen Flächenanteilen stellt eine Zerstörung des Röhrichts dar und ist keine ökologisch nachhaltige Nutzung der abgestorbenen Pflanzenteile. Sie ist daher verboten.

Vorschlag Sofortmaßnahme 3 – Ansiedlung von Seerosen:

Seerosen siedeln sich unter geeigneten Bedingungen von selbst an Gewässern an. Eine Ansiedlung ist nicht erforderlich und stellt aus der Sicht des Naturschutzes keine erfolgversprechende Maßnahme dar.

Darüber hinaus unterliegt die Weiße Seerose (*Nymphaea alba*) als besonders geschützte Art gem. § 7 Absatz 2 Nr. 13. c) BNatSchG einem Besitz- und Vermarktungsverbot. Es ist daher gem. § 44 Absatz 2 Nr. 2. a) und b) BNatSchG verboten, die Pflanze zu kaufen oder zu verkaufen oder sie zu verwenden. Eine Ausnahmegenehmigung wäre bei dem zuständigen Landesamt für Umwelt zu beantragen.

Vorschlag Sofortmaßnahme 4 – Nutzungskonzept

Die Sinnhaftigkeit eines Nutzungskonzeptes wurde bereits in den Vorbemerkungen zu Frage 1 bestätigt.

Vorschlag Sofortmaßnahme 5 – Biologische Entschlammung durch Mikroorganismen:

Die Beschreibung der Maßnahme lässt eine wasser- oder naturschutzrechtliche Einschätzung nicht zu.

Vorschlag Sofortmaßnahme 6 – andere sinnvolle Maßnahmen:

Auch hier ist eine verlässliche Beurteilung erst bei Vorliegen prüffähiger Unterlagen möglich. Die Herstellung einer größeren Fontäne erfordert eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG, selbst wenn sie nicht innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes errichtet wird. Die Auswirkungen auf die Rastvogelgemeinschaft des Sees wären detailliert zu prüfen.

Zu Frage 2:

Der dargestellte Schilfschnitt ist naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Für alle anderen Maßnahmen bedarf es für eine verbindliche Aussage zur Genehmigungsfähigkeit beurteilungsfähiger Unterlagen.

Zu Frage 3:

Größere „Komposthaufen“ unterliegen einer Genehmigungspflicht. Die Intensität der Prüfung eines Einflusses auf den Gewässerzustand richtet sich nach der Art des Genehmigungsverfahrens.

Zu Frage 4:

Das Anlegen von Gewässerrandstreifen ist per se eine gewässerschützende Maßnahme und generell zu begrüßen. Der Bundesgesetzgeber gibt jedoch im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) lediglich 5 m als Gewässerrandstreifen vor. Die Länder können davon abweichen. Bisher gibt es im Land Brandenburg keine Rechtsverordnung zu Gewässerrandstreifen. Nach hier vorliegender Kenntnis grenzt nur im Nordwesten eine Ackerfläche an den See. Allerdings besteht dort ein Puffer durch einen ca. 130 m breiten Erlenbruchwaldgürtel. Alle anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang des Sees werden offensichtlich als Grünland genutzt, sodass die Maßnahme kaum einen Effekt hätte.

Zu Frage 5:

Nein, dem Landkreis gehören keine Grundstücke, für die in einem 15 – 20 m breiten Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Acker- in Grünland in Frage kommt.

Zu Frage 6:

Die Gemeinden des Landkreises wurden angefragt, welche Gewässer für sie Priorität besitzen. Die Antworten liegen vor. Die Antworten wurden gesichtet und katalogisiert, jedoch

aus Landkreissicht noch nicht priorisiert. Finanzmittel für die Machbarkeitsstudie sind in den Haushalt 2020 eingestellt.

Zu Frage 7:

Es besteht zurzeit oder ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Notwendigkeit für den Landkreis Teltow-Fläming Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands zu ergreifen.

Zu Frage 8:

Eine solche Klagemöglichkeit besteht nicht und damit auch keine Aussicht auf Erfolg.


Wehlan